

## VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Lauterach vom 5. Juli 1993 betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten in feuerpolizeilichen Angelegenheiten an den Bürgermeister.

Aufgrund des § 60 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, wird verordnet:

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Anweisungen über die Behebung von Mängeln gemäß §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 1 der Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, wird dem Bürgermeister übertragen.

Der Bürgermeister:

